

Aufnahme-Richtlinien

Adressbücher

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 11. Februar 1976)



Bei der Aufnahme von Adressbüchern sind gemäß § 13 Abs. 3 der IVW-Satzung die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- I. Die Verbreitung des Adressbuches muss für die IVW nachprüfbar sein.
- II. Die Tätigkeit der IVW bei Adressbüchern erstreckt sich nicht auf:
 1. Druckschriften, die nicht zum überwiegenden Teil systematisch geordnete Anschriften enthalten,
 2. Mitgliederverzeichnisse von Vereinen, Verbänden usw., wenn sie nur die Anschriften der Mitglieder kostenlos benennen und kostenlos verteilt werden.
- III. Bei Adressbüchern, die nicht in einem dem Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e. V. angeschlossenen Verlag erscheinen, kann die Aufnahme als IVW-Mitglied - unbeschadet des Nachweises über die Einhaltung der guten Sitten im Adressbuchwesen - davon abhängig gemacht werden, dass die Grundsätze der Titelwahrheit der Kennzeichnungspflicht und der Auftragsklarheit, zu denen sich die Mitglieder des Verbandes Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e. V. ohnehin verpflichtet haben, gewahrt sind. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung folgender Voraussetzungen:
 1. Titel und Untertitel dürfen keine zur Irreführung geeigneten Angaben über Inhalt und Vollständigkeit enthalten.
 2. Versprechen Titel oder Untertitel Vollständigkeit, so muss diese mindestens in einem Teil gegeben sein. Enthält das Adressbuch unvollständige Teile, sind diese entsprechend zu kennzeichnen; unvollständig sind solche Teile, in denen nicht jede nach dem Titel zu erfassende Adresse mindestens einmal aufgenommen ist.
 3. Die redaktionellen Eintragungen, die in den einzelnen Teilen des Buches enthalten sind, müssen in gleicher drucktechnischer Gestaltung gebracht werden und die nach dem Titel oder Untertitel unbedingt notwendigen Angaben enthalten.
 4. Enthält das Adressbuch verschiedene Teile, so müssen die redaktionellen Mindesteintragungen innerhalb eines Teiles gleich sein, während sie von Teil zu Teil verschieden sein können.
 5. Jede neue Ausgabe muss vom Verlag inhaltlich überprüft werden und die darin enthaltenen Informationen müssen - soweit dies praktisch möglich ist - dem neuesten Stand entsprechen.
 6. Die zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen (z.B. Adressen, firmen- und warenkundliche Angaben) dürfen nicht durch Nachdruck aus fremden Adressbüchern zusammengestellt werden, sondern sind durch verlagseigene Erhebung zu ermitteln.



7. Für Eintragungs-, Anzeigen- und Buchaufträge sind Auftragsformulare (Bestellscheine) zu verwenden, aus denen die Höhe der Kosten und die sonstigen Verpflichtungen für den Auftraggeber klar erkennbar sind. Die Auftragsformulare müssen außerdem enthalten: den genauen Buchtitel einschließlich Untertitel, die Ausgabe, für welche sie gültig sind, und die vollständige Anschrift des Verlages. Ist mit dem Bestellschein eine redaktionelle Umfrage gekoppelt, dann müssen Bestellschein und Umfrage so voneinander getrennt sein, dass sie nicht miteinander in Zusammenhang gebracht werden können; Unterschriften sind für Bestellschein und Umfrage gesondert zu leisten.
 8. Werden nach Erscheinen einer neuen Ausgabe Exemplare früherer Ausgaben in Verkehr gebracht, müssen sie ausdrücklich als veraltet gekennzeichnet werden.
- IV. Dem Aufnahmeantrag müssen die neueste Ausgabe des betreffenden Werkes, die gültige Preisliste, Bestell- und Eintragungsformulare sowie Prospektmaterial beigelegt werden.

Vor erfolgter Aufnahme sind Hinweise auf die beantragte IVW-Mitgliedschaft nicht zulässig.